

RECHTSORDNUNG

des Saarländischen Badminton-Verbandes e.V. vom 7. Mai 1976 in der Fassung vom 1. April 1992 zuletzt geändert am 03.Mai 2021

INHALT

I. A	Allgemeine Grundsätze		
§ 1	Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung	Seite	3
§ 2	Aufgaben der sportlichen Rechtspflege	Seite	3
§ 3	Bestrafung, Verurteilung	Seite	3
§ 4	Strafmaß	Seite	3
§ 5	Vereinsstrafen	Seite	4
§ 6	Bewährungsfristen	Seite	4
§ 7	Verjährung	Seite	4
§ 8	Verfahrensbeteiligte	Seite	4
§ 9	Strafvollzug	Seite	5
§ 10	Zahlungsfristen	Seite	5
§ 11	Strafmitteilung	Seite	5
	Die Rechtsorgane des SBV und ihre Zuständigkeit Rechtsorgane	Seite	6
	Verbandseinzelrichter		6
	Zuständigkeit des Verbandseinzelrichters		6
§ 15	Verbandsspielausschuss	Seite	6
	Zuständigkeit des Verbandsspielausschusses		6
§ 16a	a Zuständigkeit des Verbandsvorstandes	Seite	7
§ 17	Verbandsgericht	Seite	7
§ 18	Zuständigkeit des Verbandsgerichts	Seite	7
§ 19	Grundlagen der Entscheidungen_	Seite	7
§ 20	Haftungsausschluss für fehlerhafte Entscheidungen_	Seite	7
§ 21	Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit	Seite	7

Stand: 03.05.21 Seite 1 von 17



- RECHTSORDNUNG (RO)

III.	Allgemeine Verfahrensvorschriften		
§ 22	Allgemeine Grundsätze	Seite	8
	Benachrichtigung		8
	Erstinstanzliche Verfahren, Berufung		
	Urteil, Beschluss, Verfügung		
	Fristen		
IV.	Besondere Vorschriften für das Verfahren vor den SBV-Rechtsor	ganen	
§ 27	Verfahren vor dem Verbandseinzelrichter, Verbandsspielausschuss und Verbandsjugendausschuss	Seite	10
§ 28	Verfahren vor dem SBV-Verbandsgericht		
	Ordnungsstrafgewalt		
	Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung		
	Einstweilige Verfügungen_		
	Fristversäumnis		
	Rechtskraft		
	Wiederaufnahme des Verfahrens		
	Zulassung des ordentlichen Rechtsweges		
	Gnadengesuche		
	Kosten		
	Zeugengeld		
Anl	age 1 zur Rechtsordnung – Strafenkatalog		
I. S	trafen gegen Einzelmitglieder		
1.	Starterlaubnis	Seite	14
2.	Unsportliches Verhalten	Seite	14
3.	Vereinswechsel	Seite	14
4.	Verbandschädigendes Verhalten		
5.	Bestechung	Seite	14
6.	Zusatzbestimmungen	Seite	15
II. S	Strafen gegen Vereine und deren Organe		
1.	Spielverbote	Seite	15
2.	Spielbetrieb	Seite	15
3.	Spielfeld, Spielgeräte	Seite	15
4.	Versäumnisse		
5.	Bestechung	Seite	16
6.	Personalien		
7.	Fehlverhalten; Ausschreitungen_	Seite	17
8.	Schiedsrichterwesen	Seite	17

Stand: 03.05.21 Seite 2 von 17



I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Jeder Angehörige des Saarländischen Badminton-Verbandes (SBV) hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.
- (2) Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die Verbands- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

- (1) Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden.
- (2) Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens von Verbandsangehörigen, Vereinen oder Organen des SBV, werden bestraft.
- (3) Sonstige Vergehen, d.h. alle Formen unkorrekten Verhaltens, die dem Sport Schaden zufügen, werden geahndet.

§ 3 Bestrafung, Verurteilung

Es können bestraft bzw. verurteilt werden:

- a) Verbandsangehörige;
- b) Vereine sowie deren Organmitglieder;
- c) Organe des SBV sowie deren Mitglieder.

§ 4 Strafmaß

- (1) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe), für Verbandsangehörige höchstens 250,00 €, im übrigen höchstens 500,00 €;
 - d) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre von Spielern;
 - e) eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Verbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben;
 - f) bis zur Höchstdauer von 12 Monaten befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem Verband;
 - g) Punktabzug;
 - h) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
 - Für das gleiche Vergehen können auch Nebenstrafen verhängt werden.
- (2) Für Geldstrafen, die gegen Verbandsangehörige verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften, soweit er dessen Verhalten zu vertreten hat.
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.

Stand: 03.05.21 Seite 3 von 17

SBN

- RECHTSORDNUNG (RO)

- (4) Sperren können auf unbestimmte Zeit verhängt werden, soweit es sich um vorläufige Maßnahmen handelt, längstens jedoch über einen Zeitraum von zwei Monaten; liegt dann keine Entscheidung einer Rechtsinstanz vor, ist die Sperre aufgehoben. Eine Sperre kann auch in der Weise ausgesprochen werden, dass sie für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen verhängt wird. Sperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
 - Mit der Sperre oder dem Ausschluss erfolgt automatisch der Entzug der Spielberechtigung bzw. des Schiedsrichterausweises und des Trainerausweises.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verband kann bei besonders schweren Verfehlungen auf Antrag des Verbandsgerichts nur vom Verbandstag nach Anhörung des Beschuldigten ausgesprochen werden; § 6 der SBV-Satzung bleibt unberührt.
- (6) Bei der Wiederholung des gleichen Vergehens darf nicht mehr mit der Mindeststrafe geahndet werden. Als rückfällig gilt ein Beschuldigter, wenn er innerhalb eines Jahres vor dem Zeitpunkt des neuen Vergehens wegen einer gleichartigen Zuwiderhandlung eine Verurteilung durch ein Rechtsorgan erfahren hat.
- (7) Bei der Bemessung der Strafe ist der als Anlage 1 beigefügte Strafenkatalog verbindlich. Die nicht geregelten Fälle von Vergehen bedürfen der Beurteilung durch die Spruchorgane und ihrer Einordnung in den Strafenkatalog.

§ 5 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind zulässig. Sperren und Ausschlussstrafen sind dem SBV zu melden und unterliegen auf Anfrage des Bestraften der Nachprüfung durch das Verbandsgericht.

§ 6 Bewährungsfristen

Bewährungsfristen sind zulässig.

§ 7 Verjährung

Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren nach einem Jahr. Unbeschadet bleibt § 22.

§ 8 Verfahrensbeteiligte

- (1) Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem un-mittelbar Betroffenen, einem SBV-Organ oder einem SBV-Verein durch einen Antrag eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die zur Bestrafung führenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
- (2) In allen gerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende des SBV-Verbandsgerichts nicht beteiligte Dritte beiladen, wenn berechtigte Interessen des Dritten durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangt der Beigeladene die Stellung einer Partei, wenn er binnen zwei Wochen nach der Mitteilung durch den Verbandsgerichtsvorsitzenden seinen Beitritt erklärt. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann die vorgenannte Frist kürzen.
- (3) In Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Spielausschusses oder anderer spielleitender Stellen kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts die Ausschüsse oder Stellen, die die angefochtenen Entscheidungen getroffen haben, beiladen. In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

Stand: 03.05.21 Seite 4 von 17

§ 9 Strafvollzug

- (1) Ein Verein oder Verbandsangehöriger, der sich durch Austritt der Strafe entzieht, muss die Strafe bei einem Wiedereintreten verbüßen. Dies gilt auch dann, wenn der Verbandsangehörige zu einem anderen dem DBV angeschlossenen Landesverband übertritt. Bei Vereinswechsel kommt die Strafe nicht innerhalb der Wartezeit in Anrechnung.
- (2) Ein anhängiges Verfahren ist auch dann durchzuführen, wenn sich der Beschuldigte durch Austritt aus dem Verein oder Verband dem Verfahren entzieht.

§ 10 Zahlungsfristen

Geldstrafen und Kosten müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils bzw. ab Veröffentlichung des Urteils im Verbandsorgan eingezahlt werden. Vereine oder Verbandsangehörige, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können bis zur Zahlung gesperrt werden.

§ 11 Strafmitteilung

- (1) Strafen gegen Verbandsangehörige müssen diesen schriftlich mit Begründung zugestellt werden.
- (2) Strafen gegen Vereine müssen schriftlich mit Begründung zugestellt werden. Ausgenommen davon sind Strafen, die vom Verbandseinzelrichter ausgesprochen werden; sie bedürfen nur der Veröffentlichung im Verbandsorgan. Strafen, welche vom Verbandseinzelrichter ausgesprochen werden, müssen von diesem unmittelbar nach bekannt werden des strafwürdigen Vergehens gemäß Anlage 1 zur SBV-RO ausgesprochen werden. Die Strafe wird hinfällig, wenn sie nach einer Frist von zwei Monaten nicht veröffentlicht wurde.
- (3) Die vom Verbandseinzelrichter gegen Vereine wegen Fehlern aus dem Spielbetrieb ausgesprochenen Strafen sind im Internet-Ergebnisdienst unter Kommentar zum jeweiligen Spiel vom Verbandseinzelrichter anzugeben.

Stand: 03.05.21 Seite 5 von 17



II. Die Rechtsorgane des SBV und ihre Zuständigkeit

§ 12 Rechtsorgane

- (1) Den Rechtsverkehr des SBV nehmen unabhängige Rechtsorgane wahr, deren Mitglieder nur den satzungsgemäßen Bestimmungen sowie den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen sowie ihrem Gewissen unterworfen sind.
- (2) Die Rechtsorgane im Bereich des SBV sind:
 - a) der Verbandseinzelrichter;
 - b) der Verbandsspielausschuss;
 - c) der Verbandsvorstand
 - d) das Verbandsgericht.
- (3) Bei sportlichen Vergehen von Schülern und Jugendlichen tritt an die Stelle des Verbandsspielausschusses der Verbandsjugendausschuss.

§ 13 Verbandseinzelrichter

Als Verbandseinzelrichter werden die Klassenleiter, der Verbandssportwart, der Verbandsschiedsrichterwart und die Turnierwarte (Jugend/Schüler und Aktive) tätig.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandseinzelrichters

Der Verbandseinzelrichter ist zuständig zur Verhängung von Geldstrafen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Strafenkatalog nach II. Nr. 2, 3, 4 b - f und 5. Die Verbandseinzelrichter nehmen bei falschen Aufstellungen Spielumwertungen vor.

§ 15 Verbandsspielausschuss

Die Zusammensetzung des Spielausschusses regelt die Satzung.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsspielausschusses

Der Verbandsspielausschuss ist zuständig:

- 1. im sportlichen Bereich
 - a) zur Erteilung von Verwarnungen und Verweisen;
 - b) zur Verhängung von im Betrag genau festgelegten Geldstrafen;
 - c) zur Verhängung einer Sperre bis einschließlich drei Monaten, sofern nicht der Verbandseinzelrichter bzw. der Verbandsjugendausschuss zuständig ist;
- 2. als Berufungs- und letzte Instanz im sportlichen Bereich gegen Entscheidungen des Verbandseinzelrichters und gegen einstweilige Verfügungen des 1. Vorsitzenden, die den sportlichen Bereich betreffen.

Stand: 03.05.21 Seite 6 von 17



§ 16a Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand ist zuständig für das Aussprechen von Strafen gemäß § 4 dieser Ordnung.

§ 17 Verbandsgericht

Als höchste Instanz des SBV ist das Verbandsgericht tätig. Es besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. Es ist in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig.

§ 18 Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht ist zuständig:

- 1. als erste und einzige Instanz
 - a) zur Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten von Verbandsangehörigen;
 - b) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen bzw. Badmintonabteilungen;
 - c) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und den Vereinen bzw. Badmintonabteilungen;
 - d) zur Durchführung von Verfahren gegen Verbandsorgane, Vereine bzw. Badmintonabteilungen und Verbandsangehörige.
- 2. als Berufungsinstanz
 - a) gegen Urteile oder Entscheidungen des Verbandsspielausschusses bzw. Verbandsjugendausschusses;
 - b) gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes betreffend den Ausschluss von Vereinen bzw. Badmintonabteilungen und Verbandsangehörigen gemäß § 6 der SBV-Satzung;
 - c) gegen Strafen des Verbandsvorstandes;
 - d) gegen einstweilige Verfügungen des 1. Verbandsvorsitzenden.
 - e) gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes gemäß §22, (6) der SBV-Satzung.

§ 19 Grundlagen der Entscheidungen

Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des SBV. Soweit sie den Bestimmungen der DBV-Rechtsordnung entgegenstehen, gelten sie als aufgehoben und sind entsprechend abzuändern (§ 30 DBV - RO).

§ 20 Haftungsausschluss für fehlerhafte Entscheidungen

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an der Entscheidung der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

§ 21 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Der Rechtsverkehr darf weder vor die ordentlichen noch die besonderen Gerichte gebracht werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des SBV-Vorstandes zulässig.

Stand: 03.05.21 Seite 7 von 17



III. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 22 Allgemeine Grundsätze

- (1) Für die Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:
 - a) Verfahren werden vorbehaltlich des Absatzes (2) nur auf schriftlicher Grundlage rechtsanhängig;
 - b) in Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten;
 - c) Mitglieder der Rechtsorgane, bei denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann, haben als Richter auszuscheiden;
 - d) jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen;
 - e) ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewährleisten;
 - f) ehrenwörtliche Erklärung und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig; ausnahmsweise sind Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen in einstweiligen Verfügungsverfahren (§ 31 SBV-RO), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§ 30 SBV-RO) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand
 - (§ 26, Abs. 5 SBV-RO);
 - g) Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen;
 - h) Entscheidungen sind zu begründen;
 - i) Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen;
 - j) in der Regel ist eine Berufungsinstanz zu gewährleisten;
 - k) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden;
 - 1) Zustellungen der Rechtsorgane erfolgen per E-Mail.
- (2) Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidungen verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen beginnen bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verkündigung zu laufen.

§ 23 Benachrichtigung

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des SBV anhängig gemacht werden, sind die betreffenden Vorsitzenden durch das zuständige Rechtsorgan sofort schriftlich zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§ 24 Erstinstanzliche Verfahren, Berufung

- (1) Die Entscheidung oder das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes.
- (2) Der Widerspruch bezweckt die Überprüfung der Entscheidung eines sportlichen Tatbestandes. Er wird bei dem Rechtsorgan, das die Entscheidung getroffen hat,

Stand: 03.05.21 Seite 8 von 17

SBN

- RECHTSORDNUNG (RO)

- schriftlich (per Brief, Fax oder Mail) eingelegt.
- (3) Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Behandlung zurückgewiesen werden.
- (4) Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

§ 25 Urteil, Beschluss, Verfügung

- (1) Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil ausgesprochen.
- (2) Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
- (3) Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Rechtsorgans getroffen.

§ 26 Fristen

- (1) Die Entscheidung oder das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Schriftsatz anhängig zu machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehen des Grundes.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach amtlicher Veröffentlichung einzulegen. Über ihn muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entschieden werden.
- (3) Die Berufung (§ 24, Abs. 3) ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündigung des Urteils oder nach Erhalt der Ablehnung des Widerspruchs durch begründeten Schriftsatz einzulegen.
- (4) Zur Einlegung der Berufung sind Parteien und Verfahrensbeteiligte berechtigt. Begründungen können notfalls innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nachgeholt werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden der Rechtsorgane verlängert werden.
- (5) Die Fristen werden nur gewahrt, wenn die Schriftsätze innerhalb der Fristen nachweislich an die Rechtsorgane abgesandt werden (Poststempel). Soweit die Schriftsätze an die Rechtsorgane des SBV gerichtet sind, werden die Fristen auch durch ihre Einreichung bei der SBV-Geschäftsstelle gewahrt.
- (6) War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

Stand: 03.05.21 Seite 9 von 17



IV. Besondere Vorschriften für das Verfahren vor den SBV-Rechtsorganen

§ 27 Verfahren vor dem Verbandseinzelrichter, Verbandsspielausschuss und Verbandsjugendausschuss

Die Verfahren vor dem Verbandseinzelrichter, dem Verbandsspielausschuss bzw. dem Verbandsjugendausschuss finden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren statt.

§ 28 Verfahren vor dem SBV-Verbandsgericht

- (1) Im Verfahren erster Instanz und in der Berufung kann das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheiden, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung. Bleiben die Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung des Urteils ist dann eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausbleibende Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut eine mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verbandsgerichts Beweisaufnahmen durchführen. Für die Beweisaufnahme gelten die Ziffern (3), (4) und (6) entsprechend.
- (3) Ladungen sollen eine Woche vor der Verhandlung durch "Eingeschriebenen Brief" zugestellt werden.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsgerichts sind öffentlich. Die Öffentlichkeit beschränkt sich auf die Zuhörer, die dem SBV angehören. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Ein Mitglied des Verbandsgerichts wirkt in einem Verfahren nicht mit, wenn es an dem Verfahren unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder sich für befangen hält und das Verbandsgericht dementsprechend einen Beschluss fasst. Bei einem derartigen Beschluss wirkt das betreffende Mitglied nicht mit. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes tritt an seine Stelle der Stellvertreter bzw. der Ersatzbeisitzer in der nach § 26, Abs. (1) festgelegten Reihenfolge.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Verbandsgerichts bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen; ebenso die Beigeladenen (§ 8, Abs. 2). Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.
- (7) Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Verbandsgerichts vorbehalten.
- (8) Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung schriftlich zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Urteile von grundsätzlicher Bedeutung sollen im amtlichen Organ des SBV bekannt gemacht werden. Die Entscheidung über die Veröffentlichung trifft das Verbandsgericht.

Stand: 03.05.21 Seite 10 von 17

SBV

- RECHTSORDNUNG (RO)

Die Urteile müssen enthalten:

- a) die förmlichen Vermerke:
 - 1. Bezeichnung der Rechtsinstanz,
 - 2. Zeit und Ort der Verhandlung,
 - 3. den Verhandlungsgegenstand,
 - 4. die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz,
 - 5. die Parteien,
 - 6. die Unterschrift des Vorsitzenden,
 - 7. den Verkündungstag des Urteils;
- b) die Entscheidung und Begründung:
 - 1. den Urteilsspruch (Tenor),
 - 2. den Tatbestand,
 - 3. die Entscheidungsgründe,
 - 4. die Entscheidung über die Kosten.
- (9) Durch Beschluss werden Entscheidungen über Art und Weise des Verfahrens, die gemäß den Ziffern (1), (4), (5) und (6) notwendig sind, herbeigeführt.
- (10) Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzuleiten und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.
 - Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzustellen. Von einer Auferlegung von Kosten kann abgesehen werden.

§ 29 Ordnungsstrafgewalt

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu 50,00 €, Verwarnungen, Verweisen oder Ausschluss von dem schriftlichen Verfahren bzw. einer Verhandlung bestehen.

§ 30 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung

Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

§ 31 Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichts schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies die Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen die stattgegebene oder ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Woche eingelegt werden muss und die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren.

§ 32 Fristversäumnis

Stand: 03.05.21 Seite 11 von 17



Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- und Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit. Fristversäumnis im Sinne der §§ 26, 31 und 34 hat Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge. Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung gemäß § 26, Abs. (5), die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu beantragen.

§ 33 Rechtskraft

Die Entscheidungen des Verbandsgerichtes gemäß § 18 sind rechtskräftig und mit keinem Mittel mehr angreifbar, ausgenommen § 9, Abs. 2 der DBV Rechtsordnung.

§ 34 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend.
- (2) Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist kostenpflichtig.

§ 35 Zulassung des ordentlichen Rechtsweges

Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den das Verbandsgericht zuständig ist, ausnahmsweise vor ein ordentliches Gericht bringen zu dürfen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

§ 36 Gnadengesuche

- (1) Gnadengesuche sind nur bei Sperren und Geldstrafen über 25,00 € möglich.
- (2) Bei Strafen wegen Tätlichkeit besteht keine Möglichkeit eines Gnadengesuches.
- (3) Gnadengesuche sind über das Verbandsgericht an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Eine Stellungnahme des zuletzt urteilenden Rechtsorgans ist beizufügen. Die Entscheidung über das Gnadengesuch fällt der Verbandstag mit Stimmenmehrheit.

§ 37 Kosten

(1) Für die einzelnen Strafformen sind folgende Gebühren in Verfahren vor dem

Stand: 03.05.21 Seite 12 von 17



RECHTSORDNUNG (RO)

Verbandseinzelrichter und Verbandsspielausschuss bzw. Verbandsjugendausschuss zu erheben:

a) Verwarnung	2,50€
b) Verweis	2,50€
c) Geldstrafen	
1. bis zu 5,00 €	1,00€
2. über 5,00 € bis zu 25,00 €	2,50€
3. über 25,00 €	5,00€
d) Sperren	
1. bis zu einem Monat	5,00€
2. über einen Monat bis zu drei Monaten	10,00€

Die Gebühren für die Einlegung einer Berufung gegen eine Entscheidung des Verbandseinzelrichters betragen 5,00 € und sind neben den Gebühren aus der ersten Instanz zu zahlen.

- (2) Für ein Verfahren vor dem Verbandsgericht sind, sofern es sich nicht um ein Organ des SBV gemäß § 10 der Satzung handelt, vom Antragstelle 75,00 € Gebühren zu zahlen. Der Antragsteller hat dem Vorsitzenden den Zahlungsnachweis innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablauf der Fristen des § 26 zu erbringen. Erbringt der Antragsteller den Zahlungsnachweis nicht innerhalb einer von dem Vorsitzenden gesetzten Frist, so ist der Antrag ohne Rechtsmittel durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden ohne Kostenfolge für den Antragsteller zurückzuweisen. Eine Verrechnung der Verfahrensgebühren mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz bzw. teilweise.
 Bei Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung eines Verfahrens veranlasst hat.
- (4) Hat ein Beteiligter gemäß § 28, Abs. (1) eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Vorsitzende des Verbandsgerichts vor der Anberaumung des mündlichen Verhandlungstermines den Antragsteller darauf hingewiesen hat, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht anberaumt worden wäre, und das Verbandsgericht in der Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen ist.
- (5) Soweit Kosten von den Parteien nicht zu tragen sind, trägt diese der SBV.
- Für Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist.
- (7) Nimmt der Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw. Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Kostenbelastung des Antragstellers absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereitenden Stadium befindet und die Auslagen des Gerichts noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrages oder Rechtsmittels nach einer abschließenden Beratung mit den Beisitzern entscheidet das Verbandsgericht, ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

§ 38 Zeugengeld

- (1) Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrten und Spesen.
- (2) Verdienstausfall wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von 50,00 € pro Tag vergütet.

Stand: 03.05.21 Seite 13 von 17



Anlage 1 zur Rechtsordnung

STRAFENKATALOG

Dieser Katalog erhebt nicht den Anspruch, alle strafwürdigen Vergehen abschließend zu erfassen. Er will lediglich den zur Entscheidung berufenen Rechtsorganen als verbindliche Grundlage bei der Ahndung der öfter vorkommenden und wichtigsten Vergehen dienen.

I. Strafen gegen Einzelmitglieder

1. Starterlaubnis

a) Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen ohne Starterlaubnis

Strafmaß: Sperre bis zu 3 Monaten

b) Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen während der eigenen Sperre

Strafmaß: Sperre bis zu 6 Monaten

2. Unsportliches Verhalten

a) Unsportliches Verhalten bei sportlichen Veranstaltungen, soweit es nicht in den

Absätzen b) - f) geregelt ist

Strafmaß: Verweis oder Sperre bis zu 2 Monaten

b) Bedrohung oder Beleidigung des Gegners, Zuschauers, Schieds- oder

Linienrichters

Strafmaß: Sperre bis zu 6 Monaten c) Tätlichkeit gegen Gegner oder Zuschauer

Strafmaß: Sperre bis zu 12 Monaten; im Wiederholungsfall Ausschluss aus

dem Verband möglich

d) Tätlichkeit gegen Verbandsfunktionäre, Schieds- oder Linienrichter

Strafmaß: Sperre bis zu 12 Monaten; in besonders schweren Fällen

Ausschluss aus dem Verband

e) Verursachen eines Spielabbruchs

Strafmaß: Sperre bis zu 6 Monaten

3. Vereinswechsel

Falsche Angaben bei Vereinswechsel zur Erlangung der Startberechtigung

Strafmaß: Sperre bis zu 6 Monaten

4. Verbandsschädigendes Verhalten

Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit, sowie solche Äußerungen unter Benutzung der Tagespresse, des Rundfunks bzw. Fernsehens, die den Verband betreffen

Strafmaß: Verweis; Sperre; Geldstrafe; in schweren Fällen

Verbandsausschluss; Tragen der Kosten bei nötigen

Gegendarstellungen

5. Bestechung

a) Bestechung eines Vereins, Spielers oder Schiedsrichters durch Zahlung von Geld oder Gewährung sonstiger Leistungen zum Zwecke der Beeinflussung eines Spielergebnisses oder der Erlangung unrechtmäßiger Vorteile

Strafmaß: Sperre bis zu 12 Monaten; blieb es beim Versuch Sperre bis zu 8

Monaten

b) Passive Bestechung durch Annahme eines derartigen Angebotes

Strafmaß: Sperre bis zu 12 Monaten; blieb es beim Versuch Sperre bis zu 8

Monaten

Stand: 03.05.21 Seite 14 von 17



6. Zusatzbestimmungen

- a) Verfehlungen von Aktiven, die als Zuschauer anwesend sind, werden behandelt, wie wenn sie in Ausübung des Sport begangen worden wären.
- b) Während einer Sperre darf ein Aktiver sich auch nicht als Schieds- bzw. Linienrichter oder in anderer Funktion betätigen.
- c) Vergehen, die in Ausübung des Schieds- bzw. Linienrichteramtes erfolgen, werden behandelt wie Vergehen von Einzelmitgliedern.

II. Strafen gegen Vereine und deren Organe

1. Spielverbote

a) Spielen gegen gesperrte Vereine

Strafmaß: Geldstrafe bis zu 50,00 €

b) Spielen während der eigenen Sperre

Strafmaß: Geldstrafe bis zu 100,00 €

im Wiederholungsfall: zusätzliche Verlängerung der Sperre bis

zu 6 Monaten

2. Spielbetrieb

a) Nichtantreten zu einem Pflichtspiel

Strafmaß entschuldigt: Geldstrafe 20,00 €

Nebenfolge im Wiederholungsfall: Disqualifikation (Bei der untersten Mannschaft gilt als Nebenfolge nach mehr als zweimaligem Nichtantreten in einer Saison:

Disqualifikation)

Strafmaß unentschuldigt: Geldstrafe 40,00 €

Nebenfolge im Wiederholungsfall: Disqualifikation (Bei der untersten Mannschaft gilt als Nebenfolge nach mehr als zweimaligem Nichtantreten in einer Saison: Disqualifikation)

Anmerkung: Entschuldigtes Nichtantreten liegt vor, wenn Gegner und Klassenleiter vorher informiert wurden.

b) Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft

Strafmaß: Geldstrafe 40,00 €

c) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers

Strafmaß: Geldstrafe 10,00 €

d) Einsatz eines gesperrten bzw. ausgeschlossenen Spielers

Strafmaß: Geldstrafe 50,00 €

e) Fehlen von Spielberechtigungslisten und Lichtbildausweisen bei Pflichtspielen

Strafmaß: Geldstrafe 10,00 €

f) verspäteter Spielbeginn

Strafmaß: Geldstrafe 25,00 €

3. Spielfeld; Spielgeräte

a) unvorschriftsmäßige Herrichtung der Spielfelder

Strafmaß: Geldstrafe 20.00 €

b) Nichtbereithalten einer ausreichenden Anzahl von zugelassenen Spielbällen

Strafmaß; Geldstrafe 20,00 €

Nebenfolge: Spielverlust für die Spiele, für die keine zugelassenen Bälle

vorhanden sind

Stand: 03.05.21 Seite 15 von 17

FILE - RECHTSORDNUNG (RO)

4. Versäumnisse

a) Versäumnis einer fristgerechten Meldung zu den Mannschaftsmeisterschaften bzw. Abgabe einer lückenhaften Meldung

Strafmaß: Geldstrafe 75,00 € bzw. 25,00 € (lückenhaft) b) Versäumnis der fristgerechten Einreichung der Spielberechtigungsliste

Strafmaß: Geldstrafe 50.00 €

c) nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichts

Strafmaß: Geldstrafe 5,00 €

d1) verspätetes Einsenden des Spielberichts (d.h. Nicht innerhalb von 96 Stunden nach dem Austragungsdatum des Spiels, sofern von der SpO gefordert)

Strafmaß: Geldstrafe 10,00 €

d2) Nichteinsenden des Spielberichtes bzw. des von der Klassenleitung angeforderten Durchschlags 1 oder 2 innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung Strafmaß: Geldstrafe 25,00 €

e) Versäumnis einer Meldung der Detailergebnisse (Namen, Satzergebnisse) innerhalb von 24 Stunden nach dem Austragungsdatum des Spiels an den offiziellen Internet-Ergebnisdienst

Strafmaß: Geldstrafe 20,00 €

f) Nicht ordnungsgemäßes Eintragen der Detailergebnisse (Namen, Satzergebnisse) an den offiziellen Internet-Ergebnisdienst

Strafmaß: Geldstrafe 10,00 €

g) Nicht in Kenntnis setzen des Klassenleiters von einer Spielverlegung

Strafmaß: Geldstrafe 10,00 €

h) Nicht in Kenntnis setzen des Schiedsrichterwartes von einer Spielverlegung (bei vom Schiedsrichterwart geregeltem Einsatz neutraler Schiedsrichter)

Strafmaß: Geldstrafe 10,00 €

Nebenfolge: Ersetzen von Auslagen der unnötig anreisenden

Schiedsrichter (nach SBV-Sätzen)

i) Fehlen bei Verbandstagen oder Vereinsvertreterversammlungen

Strafmaß: Geldstrafe 25,00 €

j) Nichtausrichtung einer Meisterschaft oder eines SBV-Turnieres innerhalb von zwei Jahren (ab drittem Jahr der SBV-Mitgliedschaft)

Strafmaß: Geldstrafe 100,00 €

k) Nicht in Kenntnis Setzen des Leiters der Pokalrunden über den Spieltermin

Strafmaß: Geldstrafe 10,00 €

5. Bestechung

a) Bestechen eines Vereins, Spielers oder Schiedsrichters durch Zahlung von Geld oder Gewährung sonstiger Leistung zum Zwecke der Beeinflussung eines Spielergebnisses oder Erlangung unrechtmäßiger Vorteile

Strafmaß: Sperre bis zu 12 Monaten

Nebenfolge: Versetzung in die nächsttiefere Spielklasse; Ausschluss aus dem

Verband bei Vorstandsmitgliedern eines Vereins oder

Verbandes

b) passive Bestechung durch Annahme eines derartigen Angebots.

Strafmaß und Nebenfolge: wie unter a)

c) versuchte Bestechung durch Anbieten von Leistungen

Strafmaß: Sperre des Spielers bis zu 8 Monaten bzw. Ausschluss aus dem Verband bei Vorstandsmitgliedern eines Vereins oder des Verbandes

Stand: 03.05.21 Seite 16 von 17



6. Personalien

a) Meldelisten oder sonstige Ausweise fälschen, um sich oder anderen Vereinen einen Vorteil zu verschaffen

Strafmaß: Ausschluss aus dem Verband

b) Aktive wissentlich unter falschem Namen antreten lassen

Strafmaß: Geldstrafe 100,00 €

12 Monate Sperre für Spieler und Mannschaftsführer

Nebenfolge: Spielverlust

7. Fehlverhalten; Ausschreitungen

a) mangelnder Schutz des Schiedsrichters, der Linienrichter und der Gegner

Strafmaß: Geldstrafe 50,00 €

Nebenfolge: Hallensperre bis zu zwei Heimspielen

b) Verschulden von Ausschreitungen in fremden Hallen durch Mitglieder des

Vereins

Strafmaß und Nebenfolge: wie unter a)

c) Verursachen eines Spielabbruchs durch einen Verein oder ein Vereinsmitglied

Strafmaß: Geldstrafe bis zu 75,00 €

Nebenfolge: Spielverlust

8. Schiedsrichterwesen

a) Für jeden fehlenden Schiedsrichter gemäß § 49 (1) der SBV-Spielordnung hat der betreffende Verein eine Ordnungsgebühr in Höhe von 50,00 € pro Saison zu zahlen. Schiedsrichter, die im Laufe einer Saison keinen Leistungsnachweis erbrachten, werden ab der abgelaufenen Saison nicht als Schiedsrichter geführt.

b) Nichtantreten zum Schiedsrichtereinsatz

Strafmaß: Geldstrafe 30,00 €

Nebenfolge: Aberkennung des Schiedsrichterausweises nach zweimaligem

unentschuldigtem Ausbleiben, verspätetem Absagen oder

verspätetem Erscheinen

Stand: 03.05.21 Seite 17 von 17